

Fabien Jobard: Bavures policières? *La force publique et ses usages*, Paris (*La Découverte*) 2002, 296 S., 23,- €

Seit den Anfängen der empirischen Polizeiforschung ist die „Gewaltfrage“ aus der Disziplin nicht wegzudenken. Aber nur in seltenen Fällen wird sie eingehend ergründet. Das Bemerkenswerte an Fabien Jobards Studie, die vor zwei Jahren in Frankreich erschien, ist, dass in ihr der Nexus aus Polizei, Recht und Gewalt empirisch erforscht und begrifflich erfasst wird.

Im ersten Teil widmet sich der Autor der Analyse von Interviews mit Menschen, deren Körper zum Objekt unmittelbarer polizeilicher Gewalteinwirkung wurden. Die Analyse macht drei beständig vorhandene Elemente offenbar, die F. Jobard zur Definition einer „Matrize des wahrscheinlichen Entstehens von polizeilicher Gewalt“ (S. 109) heranzieht. Das Erste dieser Elemente ist die erratische und anomische Lebensführung der spezifischen „Klientel“ von Poli-

zeigewalt, die mechanisch die Wahrscheinlichkeit, überhaupt mit der Polizei in Kontakt zu kommen, erhöht. Das zweite Element der Matrize ist der „Leistungszwang“, dem die Polizei unterliegt. Im Zyklus der iterativen Interaktionen zwischen der Polizei und ihrer Klientel, der durch diese beiden Faktoren entsteht, etabliert sich die Androhung und die Ausübung von Gewalt als ein eingespieltes „Transaktionsmittel“. Das dritte Element überlagert gewissermaßen die beiden Ersten: F. Jobard zeigt, dass die polizeiliche Fabrikation von öffentlicher Ordnung mit einem Prinzip der Territorialisierung einhergeht. Bestimmte Orte werden in spezifisch „polizeiliche Territorien“ verwandelt, die als Räume von „deliktischem Verhalten“ erkannt und demnach als Gebiete konzentrierter polizeilicher Aktivität konstituiert werden. Innerhalb dieser Räume erhöht sich die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Übergriffe horrend.

Die Erstellung dieses Wahrscheinlichkeitsmodells polizeilicher Gewalt führt im nächsten Schritt dazu, die konkreten Modalitäten der Anwendung von Gewalt zu durchleuchten. Es geht F. Jobard darum, zu beschreiben, wie Handschellen, Feuerwaffen und Inhaftierungszellen aus denjenigen, deren Körper gezwungen werden, sich diesen Objekten zu beugen, *polizeiliche Subjekte* machen. Die Gefühle der Demütigung, die diese durch Gewalt gestützte „polizeiliche Konstruktion von Subjektivität“ hervorbringen, entspringen der Reduzierung der Persönlichkeit auf ihre schmerzende Körperlichkeit.

Das „diskursive Material“, das durch die geführten Interviews gewonnen werden konnte, zeichnet sich durch eine überraschende Homogenität aus. Diese Tatsache wirft die Frage auf, ob diese Einheitlichkeit Ausdruck einer tatsächlichen Regelmäßigkeit in der Realität oder nur Ausdruck kongruenter Aussprachebedingungen ist. Um dem Risiko der Überinterpretation zu entgehen, zielt F. Jobard darauf ab, die gewonnenen „Fakten zu prüfen“. Die Analyse polizeilicher Statistiken, polizeiinterner Berichte und Darstellungen in der Presse bestätigen die Determinanten der erhöhten Wahrscheinlichkeit des Auftretens polizeilicher Gewalt. Darüber hinaus vermochte er es, die Gründe, weshalb polizeiliche Gewalttaten inhärent „stille“ (S. 181) Ereignisse sind, darzustellen. Die Bedingungen des Herausreißen dieser Ereignisse aus den „geschlossenen Arenen“ sind in der Tat drastisch: Die Chance, dem sozialen Vertrauen in die Legitimität polizeilichen Handelns entgegenzutreten, ist umso höher, als die Opfer geringere „strafrechtliche Eigenschaften“ (S. 178) besitzen. Das ist generell für die Klientel der Polizei nicht der Fall: „Der Rahmen, in dem polizeiliche Gewalttaten die größten Chancen haben stattzufinden, ist der Rahmen, in dem sie die größten Chancen haben verschwiegen zu werden“ (S. 182).

Der dritte Teil der Arbeit leistet einen Beitrag zur Beantwortung einer klassischen Frage der Politikwissenschaft: Welche Beziehung unterhalten die Ausübung von Gewalt und das dem modernen Staatswesen intrinsische Modell der Herrschaft durch Recht? F. Jobard unternimmt dazu eine detaillierte Untersuchung der in Strafprozessen gegen Polizisten geltenden Gerichtspraxis. Diese zeigt, dass die Gerichte den Polizisten einen immer größeren *Entscheidungsraum* zusprechen. Ob, wie, wann, wo und warum Polizisten in einer gegebenen Situation auf Gewalt zurückgreifen oder nicht, ist ihrem eigenen Unterscheidungsvermögen überlassen, da davon ausgegangen wird, dass nur diejenigen, die mit der Entscheidung, auf Gewalt zurückzugreifen, in einer *realen Situation* konfrontiert sind, auch tatsächlich fähig sind, über die *Notwendigkeit* zu urtei-

len. Dieser Entscheidungsfreiheit verleiht der Vorrangigkeit des Postulats der Situationsbedingtheit eine allgemeine Legitimität: Die berufliche Expertise der Polizei wird somit in generell gültige *Normen* verwandelt. Die Arenen der potenziell gewaltvollen Interaktion erscheinen demnach durch die Rechtsprechung *konsolidiert*. F. Jobard interpretiert das als einen Beweis für die Existenz von spezifischen Räumen einer „polizeilichen Souveränität“, „in denen die sich in ihnen befindlichen Individuen eine nicht geringe Chance haben, einer alten Form der Ausübung von Souveränität ausgesetzt zu werden“ (S. 278) – eine Souveränität, die „Gehorsam“ und „Disziplin“ durch Körperschädigung erzwingt. Das staatliche Gewaltmonopol wird in den Arenen polizeilicher Souveränität in all seiner Ursprünglichkeit fassbar: „Das Gesetz tritt [hier] der Stärke die Hoffnung seiner Erhaltung ab“ (S. 279).

F. Jobards Arbeit besticht durch den Ehrgeiz, ein so belastetes Thema wie die Rolle der Gewalt im modernen Staatswesen in ein neues Licht zu rücken. Eine Grundidee der anfänglichen Staatssoziologie hat sich in der Tat bis heute erhalten, und zwar dass das Recht, im Moment der Geburt des Staates, direkt aus der Unterwerfung der Schwachen durch die Starken fließt. Ist diese gewalttätige Urtransformation von Gewalt in Recht erst einmal geschehen, herrsche Recht vor Gewalt. F. Jobards Beitrag stellt diese Annahme auf den Kopf: Um die Beziehung zwischen Gewalt und Recht zu verstehen, genüge es nicht, die ursprüngliche Konversion der einen in das andere festzustellen; dieser Prozess sei nämlich unablässig in Randbereichen der sozialen Welt im Gange. Wer das dumpfe „Grollen der Schlacht“ (M. Foucault) zu hören vermag, versteht, dass Staatlichkeit und Recht Gegenstände einer pausenlosen Generierung durch Gewalt sind. Recht und Gewalt hic et nunc als untrennbar verbunden zu verstehen, Staatlichkeit als permanenten „Ausnahmestand“ zu erfassen und diese Auslegung empirisch zu begründen, ist nicht die geringste Herausforderung, die F. Jobard an die gängigen soziologischen Theorien des Staates stellt.

Der von F. Jobard zurückgelegte Weg entspricht noch nicht der ganzen Distanz die zu einer Neufundierung der Soziologie des Gewaltmonopols führen würde. Die Unterscheidungsmechanismen zwischen legitimer und illegitimer staatlicher Gewalt, auf der Webers Definition des Staates beruht, bleibt noch unklar und der Sorelsche Impetus lässt die Frage der Einschränkung, der die öffentliche Gewalt in den liberalen Demokratien unterliegt, noch offen. Dennoch: die Arbeit weist Richtungen, alte Fragen neu zu formulieren. Ihr schöpferischer und erneuernder Charakter führt dazu, eine schnelle Übersetzung ins Deutsche zu wünschen.

Dominique Linhardt, Cédric Moreau de Bellaing, Paris